

Vereinbarung

zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Eidgenössischen Oberzolldirektion betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps II

vom 30. August / 24. September 2001

gestützt auf Art. 66 der Kantonsverfassung¹⁾, Art. 4 des Organisationsgesetzes²⁾, Art. 12 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes³⁾, Art. 59 des Zollgesetzes⁴⁾, Art. 136 und 137 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)⁵⁾,

treffen der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und die Eidgenössische Oberzolldirektion folgende Vereinbarung:

1. Einleitung

Art. 1

Ziel und Zweck

¹ Die Vereinbarungspartner streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps II an. Durch Vereinfachung der Abläufe und Nutzen von Synergien sollen zusätzliche Mittel für den Einsatz gewonnen werden.

² Die Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungs- und Justizbehörden bleiben dabei gewahrt.

³ Die Zusammenarbeit wird im Rahmen der bestehenden Strukturen und in den durch die Vertragspartner vereinbarten Zuständigkeiten ausgeübt.

2. Formen der Zusammenarbeit

Erledigung durch das Grenzwachtkorps

Art. 2

Strassenverkehrsrecht

¹ Im Bereich des Strassenverkehrsrechts kann das Grenzwachtkorps folgende Fälle selbstständig bearbeiten:

- a) Verstoss gegen das Nachtfahrverbot;
- b) Verstoss gegen das Sonntagsfahrverbot;
- c) Überlänge/Überhöhe;
- d) Mitführen und Benutzen von Radarwarnern;
- e) SVG-Widerhandlungen nach OBG gemäss beschränkter Bussenliste für das GWK⁶⁾;
- f) Beanstandungsrapport.

²Die durch das Grenzwachtkorps eingezogenen Bussgelder fallen in die Staatskasse des Kantons Schaffhausen, sofern sie gemäss Ripolausschreibung nicht im Auftrag eines anderen Kantons oder einer Gemeinde eingezogen worden sind.

³Die Abrechnung erfolgt gemäss Weisung der Schaffhauser Polizei.

Art. 3

Ripol-Personenausschreibungen

Im Bereich der Ripol-Personenausschreibung kann das Grenzwachtkorps folgende Vollzugshandlungen selbstständig vornehmen:

- a) Aufenthaltsnachforschung (Nichtanmeldung);
- b) Zustellungen von Verfügungen;
- c) Bussen und Kosten (Verhaftsbefehle).

Art. 4

ANAG

Im Bereich des ANAG kann das Grenzwachtkorps folgende Fälle selbstständig bearbeiten:

- a) Eröffnung von Einreisesperren;
- b) Ein- oder Ausreise mit Ausweis N, F und S;
- c) Rechtswidrige Einreise;
- d) Verdacht der Arbeitsaufnahme bei der Einreise.

Art. 5

Waffengesetz

Im Bereich des Waffengesetzes kann das Grenzwachtkorps die Tatbestände des Tragens bzw. Mitführens einer Waffe ohne Bewilligung selbstständig bearbeiten.

Art. 6

Betäubungsmittelgesetz

Im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes kann das Grenzwachtkorps die Tatbestände der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Betäubungsmitteln in Kleinmengen selbstständig bearbeiten.⁹⁾

Zusammenarbeit auf Ersuchen

Art. 7

Allgemeine Hilfeleistung, Alarmfahndung⁹⁾

¹Die Schaffhauser Polizei und das Grenzwachtkorps verpflichten sich unter Vorbehalt von Art. 1 sowie im Rahmen der bestehenden Strukturen und in den vereinbarten Bereichen dahingehend, dass sich ihre Dienststellen im Interesse der Prävention, Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe leisten.

²Die Organisation der interkantonalen Alarmfahndung und des Grenzalarms dient der sofortigen Auslösung und Durchführung der weiträumigen, alarmmässigen Fahndung im interkantonalen Bereich nach bekannten oder identifizierbaren flüchtigen Tätern bei Kapitalverbrechen (z.B. Tötung). Sie wird durch die Einsatz- und Verkehrsleitzentrale (EZ/VLS) der Schaffhauser Polizei ausgelöst und erfolgt nach den bestehenden Weisungen und gemeinsamen Einsatzplänen.⁹⁾

³...¹⁰⁾

Art. 8

Zurverfügungstellung von Beamten

¹ Auf die Zurverfügungstellung von Grenzschutzbeamten für den Polizeidienst und umgekehrt wird grundsätzlich verzichtet.

² Bei Bedarf können die Schaffhauser Polizei und das Grenzschutzkorps gegenseitig Spezialisten wie beispielsweise Autorevisions-, Ausweissfälschungs-, Betäubungsmittel- und Diensthundespezialisten anfordern. Während der Bürozeit ist das Gesuch beim Grenzschutzkorps an den Abschnittschef und bei der Schaffhauser Polizei an den zuständigen Abteilungschef zu richten. Ausserhalb der Bürozeit ist beim Grenzschutzkorps die Einsatzleitstelle und bei der Schaffhauser Polizei der Pikettoffizier zuständig.⁹⁾

3. Gegenseitige Unterstützung, Kompetenzen und Kontakte

Art. 9

Ablauf der Aufgabenteilung

Im Rahmen dieser Vereinbarung regeln das Kommando der Schaffhauser Polizei und jenes des Grenzschutzkorps II gemeinsam die Art und Weise des Ablaufs der Aufgabenbearbeitung.

Art. 10⁹⁾

Absprache-Ebenen, Ausbildung

¹ Absprachen bezüglich Aus- und Weiterbildung, Nachrichtenaustausch und regelmässiger gemeinsamer Treffen erfolgen zwischen dem Kommando der Schaffhauser Polizei und jenem des Grenzschutzkorps II.

² Absprachen und Erfahrungsaustausch bezüglich operativer Einsätze erfolgen zwischen dem Kommando der Schaffhauser Polizei und der Führung des zuständigen Abschnittes des Grenzschutzkorps.

³ Für die Umsetzung und Erledigung der in dieser Vereinbarung geregelten Tatbestände erlassen die zuständigen Untersuchungsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Grenzschutzkommando soweit notwendig entsprechende Empfehlungen.

Art. 11⁹⁾

Territorialer Einsatzraum des Grenzschutzkorps

Der Einsatzraum des Grenzschutzkorps erstreckt sich bezüglich der Erledigung der in dieser Vereinbarung erwähnten Tatbestände auf geöffnete und unbesetzte (geschlossene) Grenzübergänge etc. und im mobilen Einsatz auf das ganze Kantonsgebiet, sofern die Kontrolltätigkeit in direktem Zusammenhang mit dem Grenzübertritt von Personen und Fahrzeugen steht.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12

Rechtsschutz

Lassen sich Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht gütlich beilegen, ist das kantonale Verwaltungsgericht als Schiedsgericht anzurufen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 13

Geltungsdauer; Kündigungsmöglichkeit

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung sind jederzeit möglich, müssen aber von beiden Vertragspartnern schriftlich genehmigt werden. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jeweils unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist kündigen.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Vereinbarungsparteien in Kraft⁷⁾.

² Die Vereinbarung ist zu veröffentlichen⁸⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2001, S. 155

1) SHR 101.000

2) SHR 172.100

3) SHR 354.100

4) SR 631.0

5) SR 741.01

6) Anhang 1

7) In Kraft getreten am 24. September 2001.

- 8) Amtsblatt 2001, S. 1559.
- 9) Fassung gemäss Vereinbarung vom 23. September / 13. Oktober 2003, in Kraft getreten am 13. Oktober 2003 (Amtsblatt 2003, S. 1551).
- 10) Aufgehoben durch Vereinbarung vom 23. September / 13. Oktober 2003, in Kraft getreten am 13. Oktober 2003 (Amtsblatt 2003, S. 1551).
- 11) Eingefügt durch Vereinbarung vom 23. September / 13. Oktober 2003, in Kraft getreten am 13. Oktober 2003 (Amtsblatt 2003, S. 1551).

Anhang

Ordnungsbussenliste

zur Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der eidgenössischen Oberzolldirektion betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps II

1. Fahrzeugführerinnen und -führer; administrative Bestimmungen

100	Nichtmitführen	Fr.
100.1	des Führerausweises	20.--
100.2	des Lernfahrausweises	20.--
100.3	des Fahrzeugausweises	20.--

2. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr

300	Überschreiten des zulässigen Gewichts	
300.A	um mehr als 5, aber nicht mehr als 7%	100.--
300.B	um mehr als 7, aber nicht mehr als 9%	200.--
313	Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer von Motorrädern und Kleinmotorrädern	60.--
323	Fahren ohne Licht	
323.1	bei beleuchteter Strasse nachts	60.--
323.2	in einem beleuchteten Tunnel	60.--
324	Fahren mit Standlicht ¹¹⁾	
324.1	Bei beleuchteter Strasse nachts ¹¹⁾	40.--
324.2	In einem beleuchteten Tunnel ¹¹⁾	40.--
332	Missachten des Nachtfahrverbots	
332.A	bis eine Stunde	100.--
332.B	um mehr als eine, aber nicht mehr als 2 Stunden	200.--

3. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Bau- und Ausrüstungsvorschriften

402.1	Führen eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen	100.--
402.2	Mitführen eines Anhängers mit einem mangelhaften Reifen	100.--
403	Verwenden eines Fahrzeugs mit einer unerlaubten	

akustischen Warnvorrichtung 40.--

Wenn Lenker = Halter, ansonsten Beizug der Polizei

4. Radfahrerinnen und Radfahrer, Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln

604 Fahren ohne Licht

604.1 bei beleuchteter Strasse nachts 40.--

604.2 bei unbeleuchteter Strasse nachts 60.--